

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt „Albbote“ der Gemeinde Gerstetten

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Gerstetten gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.
- (2) Es führt die Bezeichnung „Albbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Gerstetten mit Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Heuchstetten und Sontbergen“.
- (3) Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 20 Abs. 1 GemO).
- (4) Der Albbote ist nicht Teil der Meinungspressen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Herausgabe, die Redaktion und der Vertrieb erfolgen durch die Gemeinde selbst. Die Erstellung des Layouts und der Druck erfolgen bei einer von der Gemeinde Gerstetten beauftragten Druckerei.
- (2) Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen und einem Anzeigenteil. Der redaktionelle Teil ist in einen amtlichen Teil und einen nichtamtlichen Teil / Nachrichtenteil untergliedert.
- (3) Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich am Donnerstag. Bei Feiertagen am darauffolgenden Werktag. Über die Weihnachtsfeiertage und während der Sommerferien kann eine Ausgabe für zwei Wochen als Doppelausgabe herausgegeben werden.
- (4) Bei der Gemeindeverwaltung ist zur Geschäftsabwicklung eine Geschäftsstelle gebildet.
- (5) Über die Veröffentlichung eines Beitrags entscheidet die Gemeindeverwaltung Gerstetten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.
- (6) Die Ausgestaltung des Mitteilungsblattes bleibt dem Bürgermeister bzw. Vertreter im Amt überlassen.
- (7) Beiträge und Inhalte die potentielle Angriffe gegen Dritte oder Verstöße gegen Rechtspflichten beinhalten, werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- (8) Die presserechtliche Verantwortung für den gesamten Inhalt liegt beim Bürgermeister bzw. dem Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

§ 3 Inhalte

(1) In den Albote aufgenommen werden:

1. Redaktioneller Teil

a) Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Gerstetten und ihrer Einrichtungen, des Zweckverbands Wasserversorgung Ostalb sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Heidenheim, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Gerstetten aufweisen
- Sitzungsberichte der Gemeindeorgane, insbesondere Verwaltungshinweise und Berichte der Gemeindeverwaltung Gerstetten und Ihrer Einrichtungen

b) Nichtamtlicher Teil / Nachrichtenteil

- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen
- Fraktionsmitteilungen (siehe § 4)
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 5 Abs. 1)
- Vereinsnachrichten (siehe § 5 Abs. 1)
- Sonstige Mitteilungen (§ 5 Abs. 2)
- reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über einen Ortsverband in Gerstetten (§ 5 Abs. 3) verfügen.

2. Anzeigenteil (§ 6)

- Werbeanzeigen ortsansässiger und auswärtiger Gewerbetreibender
- Privatanzeigen
- Anzeigen ortsansässiger und auswärtiger Personenvereinigungen
- Anzeigen zu Wahlen, an denen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gerstetten beteiligt sind (Wahlwerbung § 8)

(2) Beilagen sind möglich. (§ 7)

(3) Leserbriefe sind nicht zugelassen.

§ 4 Fraktionsmitteilungen

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Das Recht nach § 20 Abs. 3 GemO steht nur Fraktionen zu. Einzelne Mitglieder der Fraktion haben keine eigenen Ansprüche auf Veröffentlichung, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.

- (2) Gruppierungen ohne Fraktionsstatus können aus dieser Vorschrift ebenfalls keine Ansprüche ableiten. Jede Fraktion kann darauf verzichten, Beiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 GemO erfassen ausschließlich die Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats; die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen.
- (3) Die Fraktionsbeiträge erscheinen einmal im Monat und immer in der ersten Ausgabe eines jeweiligen Monats. Pausiert der Albote erscheinen die Beiträge der Fraktionen in der ersten Erscheinungswoche nach der Pause.
- (4) Die Fraktionen erhalten pro Beitrag einen maximalen Umfang von einer ½ DIN-A4-Seite.
- (5) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.
- (6) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/des Verfassers anzugeben nach dem Muster „Max Mustermann, ABC-Fraktion“.
- (7) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt – Hauptamt von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreterin/Vertreter übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.
- (8) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Beiträge von gleich starken Fraktionen werden in alphabetischer Ordnung der Fraktionsbezeichnungen abgedruckt.
- (9) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zwei Monate vor Bundes- und Landtagswahlen, sowie Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 5 Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten und sonstige Nachrichten

- (1) Die örtlichen Kirchengemeinden und Vereine können Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Veranstaltungsberichte veröffentlichen.
- (2) Weitere Mitteilungen und Nachrichten können veröffentlicht werden, soweit sie im allgemeinen örtlichen Interesse sind. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

- (3) Zugelassen sind Hinweise auf Veranstaltungen und Ankündigungen von politischen Parteien, soweit sie örtlich entsprechend des Vereinsrechts oder des Parteiengesetzes organisiert sind bzw. bei Wählergemeinschaften das Kommunalwahlgesetz Anwendung findet. Ausnahme hiervon ist eine Karenzzeit von zwei Monaten vor Bundes- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden.
- (4) Der Text je Verein, Kirchengemeinde oder Organisation soll eine ½ DIN-A4-Seite nicht überschreiten. Hat der Veröffentlicher mehrere Abteilungen, soll der Text einzelner Abteilungen eine ½ DIN-A4-Seite nicht überschreiten. Bei besonderen Ereignissen oder Veranstaltungen wie Jubiläen, Jahresfeiern oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung soll der Text zwei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

§ 6 Anzeigen

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen erfolgt in der gewünschten Größe in 1-, 2- oder 3-spaltigem Format auf DIN-A4 bezogener Größe.
- (2) Auf Wunsch kann ein Korrekturabzug angefordert werden.
- (3) Für alle Anzeigen werden Entgelte nach der tatsächlichen Abdruckgröße erhoben.
- (4) Die Entgelte und deren Abrechnung richten sich nach der Entgeltordnung des Albbote.

§ 7 Beilagen

- (1) Werbebeilagen von Gewerbetreibenden und örtlicher Personenvereinigungen können in den Albbote eingelegt werden.
- (2) Die Verteilung von Beilagen ist ausschließlich an Abonnenten des Albbote möglich.
- (3) Die Entgelte und deren Abrechnung richten sich nach der Entgeltordnung des Albbote.

§ 8 Wahlwerbung

- (1) Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten können Werbung für Wahlen machen, an denen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gerstetten beteiligt sind.
- (2) Wahlwerbung kann ausschließlich in Form von Anzeigen erscheinen.
- (3) Eine Veröffentlichung in der unmittelbaren Ausgabe vor der Wahl ist nicht zulässig.

§ 9 Redaktion

- (1) Die Redaktion für das Amtsblatt Albote übernimmt die Geschäftsstelle bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Redaktion des Albote hat das Recht, bei eingereichten Berichten, Nachrichten und Beilagen mit Ausnahme der Fraktionsmitteilungen, Kürzungen, Streichungen, Berichtigungen und Richtigstellungen vorzunehmen. Des Weiteren hat sie solche Berichte und Nachrichten zurückzuweisen, die nicht den Grundsätzen dieses Redaktionsstatuts (Umfang, rechtlicher Inhalt, usw.) entsprechen.
- (3) Redaktionsschluss ist Montag, 16 Uhr bei der Geschäftsstelle des Albote. Verspätet eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht. Der Redaktionsschluss kann in Wochen mit Feiertag verlegt werden. Der Redaktionsschluss wird dann in der vorhergehenden Ausgabe veröffentlicht.

§ 10 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Gerstetten ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 In Kraft treten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 13.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Redaktionsrichtlinien vom 29.03.1985 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Gerstetten, den 12.04.2018
Polaschek
Bürgermeister